



**ABWASSERREGLEMENT
GEMEINDE
BÖZTAL**

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1 Zweck	4
§ 2 Geltungsbereich.....	4
§ 3 Abwasseranlagen und Begriffe.....	4
§ 4 Aufgaben der Gemeinde	4
§ 5 Projekt- und Kreditbewilligung	4
§ 6 Gemeinderat	5
§ 7 Gewässerschutz § 30 EG UWR § 37 V EG UWR.....	5
§ 8 Kanalisationsplanung § 17 EG UWR Genehmigung § 21 EG UWR.....	5
§ 9 Öffentliche Abwasseranlagen.....	5
§ 10 Verträge	5
§ 11 Statuten	6
§ 12 Öffentlicher Grund	6
§ 13 Beanspruchung von privatem Grund.....	6
§ 14 Schutz der öffentlichen Leitungen	6
§ 15 Überbauung von öffentlichen Kanalisationen.....	6
§ 16 Private Abwasseranlagen Art. 11 GSchV.....	6
§ 17 Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen § 17 EG UWR	7
§ 18 Abwasserkataster § 22 EG UWR	7
2. ANSCHLUSSPFLICHT UND ABNAHMEPFLICHT	7
§ 19 Anschlusspflicht.....	7
§ 20 Abnahmepflicht	7
§ 21 Vorbehandlung	7
§ 22 Bestehende Abwasseranlagen.....	7
§ 23 Anschlussfrist.....	8
3. BEWILLIGUNGSVERFAHREN	8
§ 24 Gesuch für private Abwasseranlagen	8
§ 25 Gesuchunterlagen	8
§ 26 Prüfungskosten.....	9
§ 27 Baubeginn Geltungsdauer.....	9
§ 28 Projektänderung	9
§ 29 Abnahme, Dichtheitsprüfung	9
§ 30 Dokumentation Ausführungspläne	9
§ 31 Inbetriebnahme.....	9
4. TECHNISCHE AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN	9
§ 32 Technische Ausführungsvorschriften	9
§ 33 Entwässerungssysteme.....	10
§ 34 Abwasser	10
§ 35 Nicht verschmutztes Abwasser	10

**ABWASSERREGLEMENT
GEMEINDE BÖZTAL**

§ 36	Wenig verschmutztes Abwasser	10
§ 37	Übergangslösungen Ausserhalb der Bauzone	10
§ 38	Einleitungsbewilligung	11
§ 39	Landwirtschaftsbetriebe	11
§ 40	Haftung	11
5.	ABGABEN	11
§ 41	Erschliessungsbeiträge	11
§ 42	Gebühren	11
6.	RECHTSSCHUTZ UND VOLLSTRECKUNG	11
§ 43	Rechtsschutz und Vollstreckung	11
§ 44	Strafbestimmungen	12
7.	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	12
§ 45	Übergangsbestimmungen	12
§ 46	Inkrafttreten	12
§ 47	Aufhebung bisherigen Rechts	12

ABWASSERREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Böztal erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978, § 23 Abs. 1 und Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 04. September 2007 und § 34 Abs. 2 und Abs. 2^{bis} und Abs.3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 nachstehendes Abwasserreglement.

In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Grundeigentümer im Sinne diese Reglements sind:

- a) Eigentümer einer entwässerten Liegenschaft
- b) Baurechtnehmer, die Eigentümer einer entwässerten Liegenschaft sind.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

§ 2 Geltungsbereich

Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

§ 3 Abwasseranlagen und Begriffe

¹Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Behandlung und Versickerung des Abwassers.

²Die Begriffe sind unter Kapitel 4 (Technische Ausführungsvorschriften) definiert.

§ 4 Aufgaben der Gemeinde

¹Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

²Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen

³Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

⁴Die Gemeinde kann Teile der Abwasserbeseitigung und -reinigung an Gemeindeverbände delegieren.

§ 5 Projekt- und Kreditbewilligung

Die Gemeindeversammlung bewilligt die von der Gemeinde zu finanzierenden Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Instandsetzung und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 6 Gemeinderat

¹Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die kommunale Abwasserplanung (§ 17 EG UWR);
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP), im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel;
- c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, der Abteilung für Umwelt (BVU) und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung des Abwassers auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser von Wohnbauten;
- e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.
- f) die Abgabenerhebung

²Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der Abwasserbeseitigung einer Kommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen.

§ 7 Gewässerschutz § 30 EG UWR § 37 V EG UWR

¹Der Gemeinderat bestimmt eine kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Abnahme der Hausanschlüsse, der hausinternen Abwasseranlagen sowie der Versickerungsanlagen;
- c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Sonderbau- und Spezialbauwerke;
- d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt (AfU) des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt.
- g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 22 EG UWR

²Der Gemeinderat regelt im Einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

³Falls der Gemeinderat die Aufgaben der kommunalen Gewässerschutzstelle an eine externe Fachstelle überträgt, ist eine Ansprechperson in der Gemeindeverwaltung zu bezeichnen.

§ 8 Kanalisationsplanung § 17 EG UWR Genehmigung § 21 EG UWR

¹Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).

²Die öffentlichen Abwasseranlagen und die privaten Abwasseranlagen ausserhalb der Bauzonen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen

§ 9 Öffentliche Abwasseranlagen

Innerhalb der Bauzone werden alle Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten.

§ 10 Verträge

Verträge über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden sind der Abteilung für Umwelt (AfU) zur Prüfung einzureichen. Sie treten mit der Zustimmung durch die Abteilung für Umwelt in Kraft.

§ 11 Statuten

Statuten (Satzungen) von Gemeindeverbänden sind der Abteilung für Umwelt (AfU) zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung DVI und Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

§ 12 Öffentlicher Grund

Leitungen werden nach Möglichkeit auf öffentlichem Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kann dafür kein Durchleitungsrecht erworben werden, kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (§ 131 und § 132 Abs. 2 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG).

§ 13 Beanspruchung von privatem Grund

¹Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.

²Der Zugang zu den Abwasseranlagen muss durch die Grundeigentümer für den Betrieb und den Unterhalt jederzeit gewährleistet sein.

§ 14 Schutz der öffentlichen Leitungen

Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern oder zu verlegen.

§ 15 Überbauung von öffentlichen Kanalisationen

Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle gestattet.

§ 16 Private Abwasseranlagen Art. 11 GSchV

¹Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitungen bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten, zu erneuern und zu finanzieren; sie verbleiben in seinem Eigentum.

²Hausanschlüsse haben die gleichen Anforderungen zu erfüllen, wie die öffentlichen Leitungen.

³Notwendige Sanierungen aufgrund von Dichtheitsprüfungen gehen zulasten der Grundeigentümer. Dichtheitsprüfungen können von der Gemeinde angeordnet werden.

⁴Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund – insbesondere in Strassen – liegen, kann der Gemeinderat – im Zusammenhang mit Massnahmen an den öffentlichen Entwässerungsanlagen - auf Kosten der Grundeigentümer erstellen oder erneuern lassen.

⁵Die Versickerungsanlagen sind von den Grundeigentümern zu erstellen, zu unterhalten und zu finanzieren; sie bleiben in ihrem Eigentum.

⁶Bei neuen Gebäuden muss das Niederschlagswasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Abwasser abgeleitet werden.

⁷Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn zu regeln. Das Durchleitungsrecht wird auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen.

⁸Falls in ausserordentlichen Verhältnissen Abwasseranlagen als private Sammelleitungen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu

regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Gemeinderat kann dies auch bei bestehenden Anlagen nachträglich verlangen.

⁹Private Abwasseranlagen in Grundwasserschutzzonen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu renovieren oder zu erneuern.

§ 17 Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen § 17 EG UWR

¹Im Generellen Entwässerungsplan (GEP) ist die Abwasserableitung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzone festgelegt.

²Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Die Erschliessungsbeiträge richten sich nach dem Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen.

§ 18 Abwasserkataster § 22 EG UWR

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

2. ANSCHLUSSPFLICHT UND ABNAHMEPFLICHT

§ 19 Anschlusspflicht

¹Im Bereich der öffentlichen Kanalisation müssen alle verschmutzten Abwässer in die Kanalisation eingeleitet werden, gemäss Art. 11 GSchG

²Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 20 Abnahmepflicht

¹Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und diese der Reinigung zuzuführen, gemäss Art. 11 GSchG.

²Stetig fliessendes, nicht verschmutztes Abwasser (Fremdwasser) und wenig verschmutztes Abwasser ist gemäss §§ 35 und 36 abzuleiten.

§ 21 Vorbehandlung

Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

§ 22 Bestehende Abwasseranlagen

¹Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Misständen führen.

²Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im Generellen Entwässerungsplan (GEP) vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.

³Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude hat der Grundeigentümer den Zustand der bestehenden Kanalisation (Hausanschluss) zu überprüfen, wenn das Bauvorhaben einen Einfluss auf die Liegenschaftsentwässerung hat (Änderung an der Liegenschaftsentwässerung, Änderung der Abwassermenge) oder es sich um eine wesentliche Erweiterung oder Umbau handelt.

⁴Bei der Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen sind, gemäss § 34 V EG UWR, die privaten Hausanschlussleitungen durch den Eigentümer auf ihren Zustand zu überprüfen und bei Bedarf zu sanieren. Die Prüfkosten gehen zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser.

⁵Instandsetzungsarbeiten an privaten Anlagen sind durch die Eigentümer zu finanzieren. Im öffentlichen Grund, insbesondere Strassen, kann der Gemeinderat diese Arbeiten auf Kosten der Grundeigentümer ausführen lassen.

§ 23 Anschlussfrist

Nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation sind bestehende Gebäude spätestens innert einem Jahr anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

3. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

§ 24 Gesuch für private Abwasseranlagen

¹Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach Weisungen der Bau- und Nutzungsordnung, ein Gesuch einzureichen.

²Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

³Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchformular der kantonalen Abteilung für Baubewilligungen zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchverfahren.

⁴Das Baugesuch für die Abwasseranlage ist ein Bestandteil des allgemeinen Baugesuches.

§ 25 Gesuchunterlagen

¹Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

- a) Planunterlagen (2-fach)
 - Bei Gesuch ausserhalb Baugebiet: Ausschnitt aus der Landkarte 1:25'000 und dem Generellen Entwässerungsplan / Sanierungsplan (GEP) mit eingezeichnetem Standort
 - Bei Gesuch innerhalb Baugebiet: Ausschnitt aus dem Generellen Entwässerungsplan und dem Zonenplan
 - Situationsplan 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.
 - Gewässerschutzbereiche
 - Schutzzonen von Quellen- und Grundwasserfassungen;
 - Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längenprofil von der Falleitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
 - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.)
 - Anfallstellen, Abwasserart und Menge
 - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammsammler
 - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen
 - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen
 - Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt)
 - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.
 - Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und Menge des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.
- b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben:
 - Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann.

Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.

- Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Departementes BVU notwendig.

²Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 26 Prüfungskosten

Ausser der Bewilligungsgebühr können dem Gesuchsteller auch die Kosten für besonderen Prüfaufwand übertragen werden.

§ 27 Baubeginn Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Baubewilligung richtet sich nach § 65 BauG sowie § 57 BauV.

§ 28 Projektänderung

¹Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

²Für Projektänderungen gilt § 52 BauV.

§ 29 Abnahme, Dichtheitsprüfung

¹Die erdverlegten Anlageteile der Gebäude- und Grundstückentwässerung (Schmutzwasserleitungen, Schächte usw.) sind auf Dichtheit zu prüfen. Die Prüfung hat gemäss der Norm SIA 190 sowie der VSA-Richtlinie »Dichtheitsprüfung an Abwasseranlagen« zu erfolgen (siehe auch Ordner «Siedlungsentwässerung» der Abteilung für Umwelt, Kapitel 4.12.5).

²Die Leitungen werden durch die Gewässerschutzstelle oder deren Beauftragte eingemessen.

³Die Prüfungen müssen vor dem Einbetonieren bzw. vor dem Verfüllen des Grabens erfolgen.

⁴Die Prüfungen sind durch die Grundstückseigentümer in Auftrag zu geben und zu finanzieren.

§ 30 Dokumentation Ausführungspläne

Die Ergebnisse der Prüfungen müssen protokolliert, von allen Parteien unterzeichnet und mit den Ausführungsplänen innert Monatsfrist an den Gemeinderat abgegeben werden.

§ 31 Inbetriebnahme

Die Anlagen dürfen erst nach mängelfreier Abnahme in Betrieb genommen werden.

4. TECHNISCHE AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN

§ 32 Technische Ausführungsvorschriften

¹Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner «Siedlungsentwässerung» des Departementes BVU, Abteilung für Umwelt (AfU)
- Schweizer Norm SN 592000 (2012), Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- Schweizer Norm SN 533190 (2000), SIA 190, Kanalisationen
- Ordner «Erhaltung von Kanalisationen» des VSA

²Es gilt jeweils die aktuelle Fassung dieser Vorschriften.

§ 33 Entwässerungssysteme

¹Es gelten die Entwässerungssysteme gemäss Generellem Entwässerungsplan (GEP).

²Regen- und Schmutzwasser müssen bei Neubauten getrennt abgeleitet werden. In Gebieten mit Mischwassersystemen dürfen sie ausserhalb des Gebäudes in der letzten Inspektionsmöglichkeit oder der Grundstückanschlussleitung zusammengeführt werden. Für Um- und Neubauten gilt § 22.

§ 34 Abwasser

Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagwasser.

§ 35 Nicht verschmutztes Abwasser

¹Nicht verschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

1. Priorität: Versickerung auf der eigenen Parzelle
2. Priorität: Einleitung in öffentliche Sauberwasserleitung/Versickerungsanlage
3. Priorität: Direkte Einleitung in ein Gewässer, allenfalls mit Retention
4. Priorität: Einleitung in die Mischwasserkanalisation. Die Einleitung in die Mischwasserkanalisation ist nur zulässig, wenn die ersten 3 Massnahmen nachweislich wegfallen.

Dabei handelt es sich um

- a) Fremdwasser, wie Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen
- b) Dachwasser von Liegenschaften (allenfalls Einschränkungen bei Industriebetrieben)

²Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) und dem Ordner «Siedlungsentwässerung» der Abteilung für Umwelt, Kapitel 14.

§ 36 Wenig verschmutztes Abwasser

Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, kann das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht versickert werden.

- a) Strassen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.
- b) Plätze, wie Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten. Bei der Wahl der Konstruktion sind die Weisungen im Ordner «Siedlungsentwässerung» der Abteilung für Umwelt, Kapitel 14 und 15, zu berücksichtigen.
- c) Regenwasser von begehbaren Terrassen, Balkonen, Treppen etc., welches über Bodenabläufe, Einlaufrippen gefasst und abgeleitet wird, kann über eine belebte Bodenschicht versickert werden.

§ 37 Übergangslösungen Ausserhalb der Bauzone

¹Solange das Abwasser nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden kann, ist für das verschmutzte Abwasser als Übergangslösung ein dichter Stapelbehälter einzubauen. Das anfallende Schmutzwasser ist auf eine Abwasserreinigungsanlage abzuführen.

²Vor der Bewilligung ist die Zustimmung der kantonalen Fachstelle einzuholen.

§ 38 Einleitungsbewilligung

¹Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (Wassernutzungsgesetz). Die Eingabe hat an die Abteilung für Baubewilligungen (AfU) zu erfolgen.

²Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Wassernutzungsabgabedekret.

§ 39 Landwirtschaftsbetriebe

¹Innerhalb des Baugebietes sind die häuslichen Abwasser bei landwirtschaftlichen Betrieben an die Kanalisation anzuschliessen.

²Ausserhalb Baugebiet sind die häuslichen Abwasser bei landwirtschaftlichen Betrieben nur anzuschliessen, wenn die Bedingungen nach Art. 12 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Schutz von Gewässern (GSchG) nicht eingehalten werden und der Anschluss zumutbar ist.

³Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 40 Haftung

¹Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch die Bauleitung oder Bauherrschaft bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

²Private Abwasseranlagen sollten daher von fachlich ausgewiesenen Personen projektiert und deren Ausführung überwacht werden.

³Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

⁴Wer durch seinen Betrieb, seine Anlage oder seine Handlung oder Unterlassung ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

5. ABGABEN

§ 41 Erschliessungsbeiträge

Die Erschliessungsbeiträge werden im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt.

§ 42 Gebühren

Die Anschluss- und Benützungsgebühren werden im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt.

6. RECHTSSCHUTZ UND VOLLSTRECKUNG

§ 43 Rechtsschutz und Vollstreckung

¹Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

²Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

³Gegen Anordnungen der kommunalen Gewässerschutzstelle und ihrer Organe können Betroffene innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben.

§ 44 Strafbestimmungen

¹Die Strafverfolgung gegen Vergehen gemäss Art. 70 – 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

²Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

³Die Anwendungen von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

7. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 45 Übergangsbestimmungen

¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter den früheren Reglementen eingetreten sind, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

§ 46 Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 04. Dezember 2021 per 01. Januar 2022 in Kraft.

§ 47 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf diesen Zeitpunkt werden alle früheren Abwasserreglemente der ehemaligen Gemeinden Bözen, Effingen, Elfingen und Hornussen aufgehoben.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 04. Dezember 2021.

Bözen, Januar 2022

GEMEINDERAT BÖZTAL

sig. Robert Schmid
Gemeindeammann

sig. Markus Schlatter
Verwaltungsleiter